

# öffentliches verfahrensverzeichnis der steindesign werbeagentur gmbh

## 1 NAME UND ANSCHRIFT DER VERANTWORTLICHEN STELLE

steindesign Werbeagentur GmbH  
Dragonerstr. 34  
30163 Hannover

## 2 GESCHÄFTSLEITUNG

Geschäftsführer: Andreas Stein, Dirk Sistenich, Burkhard Hengst.  
Amtsgericht Hannover HRB 52461. USt.-Id: 115649728.  
Steuer-Nr.: 25/201/23243  
steindesign ist eine eingetragene deutsche Marke Nr.: 301 08 851

## 3 LEITUNG SYSTEM-ADMINISTRATION / BETRIEBLICHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Dirk Sistenich (steindesign Werbeagentur GmbH)  
Thomas Trümper – BDSB (Autobusiness Partner Service GmbH, Kollberg 9,  
30916 Isernhagen)

## 4 ZWECKBESTIMMUNG DER DATENERHEBUNG, -VERARBEITUNG ODER -NUTZUNG

Gegenstand des Unternehmens:

- Die steindesign Werbeagentur GmbH ist eine Full-Size-Werbeagentur, die sich auf die Beratung und Begleitung mittelständischer Unternehmen spezialisiert hat.
- Hierbei im Besonderen für die Bereiche Wachstumsstrategien, Neukundengewinnung, Kundenentwicklung, Kundenrückgewinnung, Reklamationsmanagement, integrierte Kommunikation sowie Onlinestrategien.

Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt zur Ausübung dieses Zweckes.

## 5 BESCHREIBUNG DER BETROFFENEN PERSONEN-GRUPPEN SOWIE DATEN UND DATENKATEGORIEN

Es werden im Wesentlichen zu folgenden Gruppen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit es sich um natürliche Personen handelt und soweit diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich sind:

- Kunden
- Mitarbeiter, Auszubildende, Praktikanten, Bewerber, ehemalige Mitarbeiter, Rentner, Unterhaltsberechtigte, Angehörige
- Lieferanten
- Mieter
- Geschäftspartner, Agenturen, Vermittler und Makler
- Kontaktpersonen zu den vorgenannten Gruppen

Es werden im Wesentlichen folgende Arten von Daten bzw. Datenkategorien erhoben, verarbeitet und genutzt:

- Adress-, Kontakt- und Kommunikationsdaten
- Vertragsdaten
- Abrechnungs-, Leistungs- und Bankdaten

- Einkommens- und Vermögensdaten
- Daten zur Finanzbuchhaltung
- Daten zu Abwicklung und Kontrolle von Transaktionen
- Daten zur Personalverwaltung und -steuerung
- Daten zur Kontaktkoordination und Betreuungsinformation
- Daten aus Videoüberwachung zur Sammlung von Beweismitteln bei Einbruch und Vandalismus sowie zur Wahrung des Hausrechts

## 6 EMPFÄNGER ODER KATEGORIEN VON EMPFÄNGERN DER DATEN

- Öffentliche Stellen, die Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden).
- Interne Stellen, die an der Ausführung der jeweiligen Geschäftsprozesse beteiligt sind (Rechnungswesen, Personalverwaltung, Controlling, Berufsausbildung).
- Externe Auftragnehmer (Dienstleistungsunternehmen) entsprechend § 11 BDSG zur Abwicklung der Verarbeitung der Daten in unserem Auftrag.
- Weitere externe Stellen wie z.B. Kreditinstitute (aufgrund von Gehaltszahlungen und Lieferantenrechnungen), gruppenzugehörige Unternehmen oder andere externe Stellen zur Erfüllung der oben genannten Zwecke, soweit der Betroffene seine schriftliche Einwilligung erklärt hat, die zur Vertragserfüllung erforderlich oder eine Übermittlung aus überwiegenden berechtigten Interessen zulässig ist.

## 7 DATENÜBERMITTLUNG IN DRITTSTAATEN

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten findet nicht statt.

## 8 REGELFRISTEN FÜR DIE LÖSCHUNG DER DATEN

Der Gesetzgeber hat vielfältige Aufbewahrungspflichten und -fristen erlassen. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, sofern sie nicht mehr zur Vertragserfüllung erforderlich sind. Sollten Daten hiervon nicht berührt sein, werden sie gelöscht, sobald die unter Nr. 4 genannten Zwecke weggefallen sind.

## 9 DATENAUSKUNFTSERTEILUNG GEGENÜBER ÖFFENTLICHEN STELLEN NACH AUFFORDERUNG (AUSKUNFTSVERFAHREN)

Auskünfte gegenüber öffentlichen Stellen, Behörden, Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht werden nach folgendem internen Verfahren bearbeitet:

- Die Bearbeitung eines Auskunftsverfahrens setzt die schriftliche Anfrage der Staatsanwaltschaft (zu einem laufenden Verfahren) oder eine richterliche Anordnung voraus. Hierin müssen Zweck und Grund für das Unternehmen nachvollziehbar genannt sein und das Unternehmen die Erforderlichkeit des Auskunftsverfahrens verstehen und begründen können.
- Ohne diese Voraussetzungen wird ein Verfahren nicht bearbeitet und keine Auskunft erteilt.